



**Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
*Informatik*  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 25. Juli 2019**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Informatik* an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2018 (AB UBT 2018/047) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>In Fällen, in denen der erbrachte Abschluss wesentliche Unterschiede gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG zu den in Abs. 1 Nr. 1 geforderten Leistungen aufweist, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten aus den Bachelorstudiengängen *Informatik* oder *Angewandte Informatik* innerhalb eines Jahres erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. <sup>2</sup>Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang *Informatik* oder den Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.“

- b) In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Buchst. c) wird nach dem Passus „Mathematik,“ der Passus „Gesundheitsmanagement,“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Klausuren und mündliche“ gestrichen.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „der jeweils festgelegten“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
4. § 11 erhält folgende neue Fassung:

## **„§ 11 Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolioprüfungen, Testaten, Vorträgen oder schriftlichen Hausaufgaben abgelegt. <sup>2</sup>Die Prüfungen können entweder in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden und entsprechen in der Regel der Sprache der jeweiligen Veranstaltung.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>2</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden ein- bis zweistündig bei Modulen bis zu sechs Leistungspunkten oder zwei- bis dreistündig bei Modulen ab sieben Leistungspunkten durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Die oder der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (5) <sup>1</sup>Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Die Noten der Klausuren werden gemäß § 16 von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>4</sup>Wird eine Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>5</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 50 Minuten. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. <sup>3</sup>Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>5</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder der Prüferin oder des Prüfers werden Zuhörende ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferinnen und Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gem. Abs. 4, 7, 10, 11, 12) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen der oder des Studierenden gem. § 16 Abs. 2; abweichend hiervon kann die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen erfolgen wie im Anhang angegeben.

- (10) <sup>1</sup>Bei Testaten handelt es sich um eine mündliche Darstellung mit ggf. schriftlicher Dokumentation einer Programmierfähigkeit nach vorgegebenen Kriterien. <sup>3</sup>Die Form und der Umfang der Leistung und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bekanntzugeben. <sup>4</sup>Die Leistung wird gemäß § 16 benotet.
- (11) <sup>1</sup>Vorträge mit einer ggf. dazugehörigen Ausarbeitung werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Die Form, der Umfang der Leistung und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bekanntzugeben. <sup>3</sup>Die Note für die gesamte Leistung (Vortrag mit ggf. Ausarbeitung) wird gemäß § 16 festgesetzt.
- (12) <sup>1</sup>Schriftliche Hausaufgaben (z. B. Bearbeitung von Übungsblättern) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie von der Prüferin oder dem Prüfer mit Punkten bewertet. <sup>2</sup>Die Anforderungen (z. B. Mindestanteil der erreichten Punkte an den insgesamt erreichbaren Punkten) werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt gegeben.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „in drei Exemplaren“ gestrichen.

b) Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die Prüferinnen bzw. Prüfer oder die Prüferin und den Prüfer (gemäß § 5) zur schriftlichen Bewertung weiter. <sup>2</sup>Beide Prüferinnen bzw. Prüfer oder die Prüferin und der Prüfer empfehlen dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>4</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Beurteilungen sehr voneinander abweichen.“

c) Nach Abs. 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9) <sup>1</sup>Die Inhalte der Masterarbeit sind den Prüferinnen bzw. Prüfern oder der Prüferin und dem Prüfer in einem Vortrag (Disputation) zu präsentieren. <sup>2</sup>An den Vortrag schließt eine Diskussion an, die die Inhalte der Masterarbeit in einen größeren fachlichen Kontext stellt. <sup>3</sup>Die Dauer des Vortrags und der Diskussion beträgt zwischen 30 und 60 Minuten. <sup>4</sup>Der Vortrag erfolgt vor den Prüferinnen

bzw. Prüfern oder der Prüferin und dem Prüfer und der Öffentlichkeit. <sup>5</sup>Auf Antrag kann der Vortrag nicht öffentlich sein. <sup>6</sup>Für die Leistungen (Arbeit und Disputation) wird von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer eine Note gemäß § 16 vergeben. <sup>7</sup>Die Note für die Masterarbeit wird aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen gebildet; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

- d) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden zu Absätzen 10 und 11.
6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
7. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Vergleichszeitraum“ der Passus „ihr oder“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „erstmal“ und das Wort „einmal“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4 und nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „<sup>3</sup>Wird die begonnene Masterarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Masterarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungsfrist als Wiederholung fortgeführt werden; die oder der Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Wird die Masterarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.“

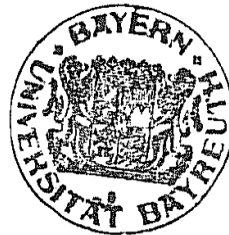
- d) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.
9. In § 20 wird der Passus „und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise“ und der Passus „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
10. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ gestrichen.

## § 2


<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 26. Juli 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals in den Studiengang einschreiben. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Informatik* an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2018 (AB UBT 2018/047). <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 können sie ihr Studium auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. Juni 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019, Az. A-3397/7 - I/1a.

Bayreuth, 25. Juli 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2019 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2019.